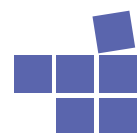


## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 15

Speicherung und Übermittlung von Daten  
tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher bei der Polizei

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Straße 9-11  
10435 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



## **Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher bei der Polizei in Berlin**

Katrin Leupolt, Landeskriminalamt Berlin

### **Zweck der Speicherung**

Die Polizei speichert u.a. personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen hat, soweit das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

Dies bedeutet, dass die in einem Ermittlungsverfahren über eine tatverdächtige Person gleich welchen Alters erhobenen Daten bei der Polizei in Dateien und Akten aufbewahrt werden, quasi als vorsorgliches Hilfsmittel für Ermittlungen, die ggf. in anderen oder späteren Verfahren wegen des Verdachts einer erneuten Straftat gegen die Person geführt werden müssen.

In der Praxis gehören dazu die reinen Personaldaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort etc., nach erkennungsdienstlichen Behandlungen auch die Personenbeschreibung, aber auch Unterlagen, die über die Tatbegehung, Tat-hintergründe, Motive und die Persönlichkeit des Tatverdächtigen Auskunft geben können sowie ggf. erkennungsdienstliche Unterlagen wie Lichtbilder und Fingerabdrücke.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG).

Datenspeicherung in diesem Sinne ist sowohl das Führen von Kriminalakten als auch die Speicherung in elektronischen Datenbanken der Polizei.

### **Dauer der Speicherung**

Die Dauer der Speicherung regelt die aufgrund des § 48 Abs. 4 ASOG erlassene Prüffristenverordnung.

Hiernach werden Daten von tatverdächtigen

- Kindern.....2 Jahre,
- Jugendlichen.....5 Jahre

aufbewahrt.

In Fällen von geringer Bedeutung, z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl nicht über 200 DM, Beförderungs-/Leistungserschleichung („Schwarzfahren“) werden die Daten bei

- Kindern.....1 Jahr,
- Jugendlichen.....3 Jahre

gespeichert, und dann wird geprüft, ob eine Löschung in Betracht kommt.

Die Löschung hängt davon ab, ob innerhalb dieser Zeit ein neues

Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen geführt werden musste. Dieses würde einen neuen Speicheranlass darstellen und die Prüffrist entsprechend verlängern.

Sofern ein Verfahren bei der Justiz eingestellt wird, weil der Tatverdacht vollständig entfallen ist oder sich im Ermittlungsverfahren herausgestellt hat, dass keine Straftat vorlag, werden die entsprechenden Daten über die ehemals tatverdächtige Person gelöscht und die dazugehörigen Unterlagen vernichtet.

### **Antrag auf Datenlöschung**

Das Recht, einen Antrag auf Auskunft zu bzw. Löschung der bei der Polizei gespeicherten Daten zu stellen, hat jede betroffene Person (bei Kindern und Jugendlichen die Erziehungsberechtigten), die Anträge bearbeitet die Dienststelle LKA 132 (Nationale Zusammenarbeit) im Landeskriminalamt.

Zur Prüfung des Antrages werden die betreffenden Akten der Staatsanwaltschaft ausgewertet, z.B. in Hinblick auf einen sogenannten Resttatverdacht bei Einstellungen, aber auch bezüglich der Begehungsweise und der Art der Straftat, insbesondere bei jugendtypischen Taten. Hiernach wird eine Prognose hinsichtlich einer Wiederholungsgefahr gestellt und entschieden, ob und wie lange die Daten weiterhin zu speichern sind.

Dem Antragsteller geht dann ein rechtsmittelfähiger Bescheid vom LKA 132 zu. Gegen den Bescheid ist der Widerspruch bis hin zur Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

### **Datenübermittlung an Jugendamt und Jugendgerichtshilfe (JGH)**

Die Daten von tatverdächtigen *Kindern* werden gem. § 18 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) an das zuständige Jugendamt übermittelt.

Die Daten tatverdächtiger *Jugendlicher* und *Heranwachsender* werden gem. § 38 Abs. 3 Jugendgerichtshilfegesetz (JGG) der Jugendgerichtshilfe übermittelt, wobei in diesen Fällen neben den elektronisch gespeicherten Daten auch schriftliche Unterlagen aus dem Verfahren, z. B. Personalbogen und Beschuldigtenvernehmung, übersandt werden.

### **■ Zur Diskussion**

#### **Zur Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher bei der Polizei in Berlin**

Detlef Schmidt

Ungeachtet des Lebensalters darf die Polizei die aus strafrechtlichen Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse zum Zweck der vorbeugenden Straftatenbekämpfung weiter speichern, soweit das für diesen – nunmehr anderen – Zweck erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist, dass konkrete Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene weitere

Straftaten begangen wird und diese Datenspeicherungen für die dann zu führenden Ermittlungen erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem der Verdacht, dass der Betroffene bereits Straftaten begangen hat, sowie die Art und Begehungsweise dieser Straftaten. Zu berücksichtigen sind auch die weiteren Umständen des Einzelfalles (insbesondere Art, Schwere und Begehungsweise der Tat, Persönlichkeit der betroffenen Person, Zeitraum, während dessen diese nicht (mehr) strafrechtlich in Erscheinung getreten ist).

Die weitere Dauer der Datenspeicherung Tatverdächtiger in kriminalpolizeilichen Datensammlungen der Polizei richtet sich danach, ob nach der in regelmäßigen Abständen zu erfolgenden Überprüfung oder aus Anlass eines Einzelfalles festgestellt wird, dass eine weitere Aufbewahrung der Daten noch erforderlich ist. Die Fristen, nach deren Ablauf die Prüfung vorzunehmen ist, dürfen bei Kindern zwei und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Bei Fällen von geringer Bedeutung verkürzt sich die Frist auf ein bzw. drei Jahre, sofern im Einzelfall nicht eine noch kürzere Prüffrist angemessen ist.

Soweit die Rechtslage. In der Regel setzt die Polizei regelmäßig die Höchstprüffrist fest, die verringerte Frist in Fällen von geringer Bedeutung wird restriktiv gehandhabt – so wird bereits bei einem Schaden von mehr als DM 200,- davon ausgegangen, dass es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt, der eine Prüfung bei Jugendlichen erst nach fünf, bei Kindern nach zwei Jahren erforderlich macht. Von der zusätzlich vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeit wird fast gar kein Gebrauch gemacht.

Noch gravierender als die Folgen der Fristenfestlegung selbst sind die Folgen der Praxis in den Fällen, in denen zu vorhandenen Daten neue Daten hinzukommen. Mit jedem gegen die Person gerichteten Ermittlungsverfahren lässt die Speicherung neuer Daten die Fristen erneut von vorn beginnen: Wenn ein Jugendlicher nach einem Fahrraddiebstahl viereinhalb Jahre später – als dann Erwachsener<sup>1</sup> – erneut auffällig wird, muss er damit rechnen, dass der Fahrraddiebstahl fast 15 Jahre oder – wenn er innerhalb der dann laufenden Frist erneut in Erscheinung tritt – noch länger im System gespeichert bleibt. Die für Tatverdächtige zur Erkennung von Wiederholungstätern ersonnene Fristenspirale ist bei der Speicherung von Daten in bestimmten Fällen nicht verhältnismäßig. Wer wegen Beleidigung registriert wurde, muss nicht hinnehmen, dass diese Datenspeicherung wegen eines völlig anderen Deliktes – beispielsweise eines Ladendiebstahles – verlängert wird. Das hat übrigens auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof festgestellt.

Ein weiteres Problem ergibt sich bei der Speicherungspraxis der Mitteilungen der Verfahrensausgänge durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei. Diese Meldungen führen regelmäßig nicht zu einer Überprüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung, sie werden vielmehr zu den vorhandenen Daten

---

<sup>1</sup> Bei Erwachsenen beträgt die Löschfrist 10 Jahre (Anm. d. Red.)

dazugespeichert. Das vervollständigt das Bild, führt aber auch dazu, dass in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, diese Daten bei der Polizei nicht überprüft und ggf. gelöscht werden.

Neben der Befugnis zum Speichern, Verändern und Nutzen der Daten zum Zweck der vorbeugenden Straftatenbekämpfung darf die Polizei nach § 44 ASOG diese Daten auch an andere Behörden übermitteln. Diese Daten müssen aber zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich sein.

So hat beispielsweise die Polizei das Jugendamt in allen Fällen zu unterrichten, in denen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger erforderlich erscheinen. Die Übermittlungsbefugnisse nach § 44 ASOG können sich mit denjenigen in § 18 Abs. 1 Satz 2 AG KJHG und § 38 Abs. 3 JGG überschneiden oder berühren. Beachtenswert ist, dass aus § 18 AG KJHG und § 38 JGG eine über die polizeilichen Aufgaben hinausgehende sozialrechtliche Zielsetzung deutlich wird. Es soll eine über das reine Sicherheitsdenken reichende konzeptionelle Jugendarbeit nach dem KJHG durch das Jugendamt angeboten werden können.

Eine Übermittlung an die Jugendgerichtshilfe kommt allerdings erst dann in Betracht, wenn die öffentliche Anklage erhoben wird. Das Jugendgerichtsgesetz findet dann Anwendung, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die mit einer Strafe bedroht ist. Diese Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

*Detlef Schmidt ist Referent für den Bereich Inneres beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht*

**Thema im Infoblatt Nr. 16:** Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher beim Jugendamt

#### **Impressum**

Infoblatt Nr. 15  
Dezember 2000  
**Herausgeber**  
Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Str. 9-11  
10435 Berlin  
Tel: 030/ 449 01 54  
Fax: 030/ 449 01 67  
**Redaktion**  
Irina Klave

**Verfasser**

Katrin Leupolt

Detlef Schmidt

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht